

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0992/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

27.11.2007

Betrifft

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beratungsfolge

12.12.2007 Hauptausschuss

12.12.2007 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (Anlage) wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Beschlussfassung keine direkten Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 09.10.2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz (Anlage 3 - Artikel I des Gesetzes) – beschlossen, das nach Veröffentlichung am 17.10.2007 in Kraft getreten ist.

Da die Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in einigen Punkten aufgreift bzw. konkretisiert, ist auch eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich (Änderungen fett und unterstrichen). Die Verwaltung legt daher die anliegende Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung vor. Dabei wurden die redaktionelle Änderung (Neu: GO NRW statt GO NW) in dieser geänderten Geschäftsordnung mit dargestellt und werden darüber hinaus in der gesamten Geschäftsordnung entsprechend aufgenommen.

Über die redaktionellen Änderungen hinaus, werden folgende materielle Änderungen vorgeschlagen:

1. Bezirksbürgermeister/in

Der neu eingefügte § 36 Absatz 2 Satz 3 GO NRW sieht vor, dass der Rat beschließen kann, dass der/die Bezirksvorsteher/in die Bezeichnung Bezirksbürgermeister/in führt. Die Verwaltung schlägt in der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Vorlage V/0909/2007) vor, diese Regelung aufzugreifen. Diese Änderung ist dementsprechend auch in die Geschäftsordnung einzuarbeiten.

2. Aufstellung der Tagesordnung für den Rat (§ 3 der Geschäftsordnung)

Nach der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 1994 war in der Geschäftsordnung geregelt worden, dass im Falle der Verhinderung der/s Oberbürgermeisters/in die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 – 3 der Geschäftsordnung (Aufstellung der Tagesordnung) vom stellvertretenden Bürgermeister/in nach § 67 GO NRW wahrgenommen werden. Da die Rechtsauslegung nunmehr von einer Vertretung durch den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters ausgeht und diese sich auch aus dem Gesetz ergibt, ist die Streichung des Absatzes 4 erforderlich. Einen entsprechenden Vertretungsfall hat es bisher noch nicht gegeben.

3. Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen der Ausschüsse (§ 30 der Geschäftsordnung)

Schon in der alten Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen fand sich die Regelung, dass der/die Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister festsetzt. Neu wurden die Regelungen aufgenommen, dass auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters/in der/die Ausschussvorsitzende verpflichtet ist, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen und dass der/die Ausschussvorsitzende in gleicher Weise verpflichtet ist, wenn eine Fraktion dies beantragt (§ 58 Abs. 2 Satz 2 – 4 GO NRW).

Bisher ließ sich ein Gestaltungsrecht des Oberbürgermeisters auf die Tagesordnungen der Ausschüsse weder aus seiner Rolle als Vorsitzender des Rates, noch als Hauptverwaltungsbeamter herleiten. Gleichwohl sieht der Gesetzgeber gerade bei der Wahrnehmung dieser Rollen für den/die Oberbürgermeister/in ein wesentliches Interesse, auch auf die Tagesordnungen der Ausschüsse, denen der Rat nach § 41 Abs. 2 GO NRW Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen kann, einwirken zu können. Daher wurde ein entsprechendes Recht in der Gemeindeordnung verankert und sollte zur Klarstellung des Verfahrens auch in der Geschäftsordnung seinen Niederschlag finden. Gleiches gilt für das Recht der Fraktionen des Rates, die nunmehr auch Anträge zur Tagesordnung an die Ausschussvorsitzenden richten können. Der/die Vorsitzende hat alle fristgerecht eingehenden Anträge bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Die Einfügung in 30 Abs. 5 (als Zuhörer) dient zur Klarstellung und sollte eingefügt werden, da es hier in der Vergangenheit schon mehrfach zu Nachfragen gekommen ist.

4. Bei den Änderungen in § 31 und § 33 der Geschäftsordnung handelt es sich um die Korrektur von fehlerhaften Paragraphenausweisungen.

gez.

Dr. Tillmann

Anlagen:

Anlage 1 – Änderung der Geschäftsordnung